



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 2008

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	24. 11. 2007	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	446
21220	19. 4. 2008	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte	452
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, der Staatskanzlei und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
702	20. 8. 2008	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschung, Innovation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (FIT)	459

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

21220

**Änderung der
Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 24. November 2007/21. Juni 2008**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. November 2007 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 9. 4. 2005 (SMBL.NRW. 21220) beschlossen:

I.

Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen:

1.
die Ziffer 12.2. wie folgt gefasst „**12.2 FA für Innere Medizin**“

2.
Nach Ziff. 12.2 werden die nachstehenden Nummern eingefügt und die Facharztbezeichnung wie folgt geändert:

- 12.3.1 FA Innere Medizin und Angiologie
- 12.3.2 FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- 12.3.3 FA Innere Medizin und Gastroenterologie
- 12.3.4 FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- 12.3.5 FA Innere Medizin und Kardiologie
- 12.3.6 FA Innere Medizin und Nephrologie
- 12.3.7 FA Innere Medizin und Pneumologie
- 12.3.8 FA Innere Medizin und Rheumatologie

II.

Im Abschnitt A Paragrapheinteil wird:

3.
in § 3 als Absatz 6 angefügt:
(6) Für die gemäß §§ 18, 18a, 18b und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

4.
in § 4 der Absatz 6 wie folgt geändert:
(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit kann in persönlich begründeten Fällen angerechnet werden. Gesamtdauer und Qualität und Niveau müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

5.
§ 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Weiterbildung außerhalb der
Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten
der Europäischen Union und in anderen
Vertragsstaaten des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum**

Für die Anwendung der §§ 18 bis 18c gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ausbildungsnachweis
„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.
2. Zuständige Behörde
„Zuständige Behörde“ ist jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und

Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2005) zu fassen.

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen.

(2) Stimmt bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnung eines Ausbildungsnachweises nicht mit der für den betreffenden Staat im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnung überein und wird eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung vorgelegt, so erhält er eine Anerkennung für eine entsprechende Kompetenz und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Ausbildungsnachweis den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestätigt oder von dem ausstellenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit demjenigen Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, der im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt ist.

(3) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dasselbe gilt für die Weiterbildungszeit, welche durch eine von der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen des Absatz 1 fällt, belegt ist, soweit diese Weiterbildungszeit der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Minstdauer der Weiterbildung entspricht. Dabei ist die im anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildung zu berücksichtigen.“

6.
Nach § 18 wird eingefügt:

**„§ 18a
Anerkennung erworbener Rechte**

Als ausreichenden Nachweis erkennt die Ärztekammer bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union deren von Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis an, der die Aufnahme fachärztlicher Tätigkeit gestattet, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dieser Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, der vor den in Anhang V Nummern 5.1.1. und 5.1.2. der genannten Richtlinie aufgeführten Stichdaten begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich

und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 18 b

Anerkennung von Drittlanddiplomen

Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der Arzt in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 18 c

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18 a und 18 b

(1) Die Ärztekammer erteilt auf Anfrage einem Arzt Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren.

(2) Die Ärztekammer bestätigt dem Arzt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zur fachärztlichen Tätigkeit muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Arztes; die Entscheidung muss begründet werden. Diese Frist kann in Fällen, die unter die Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Auf das Verfahren finden in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2005/36/EG und § 40 Abs. 3 Buchstabe c) Heilberufsgesetz sowie § 18 b dieser Weiterbildungsordnung die Bestimmungen der §§ 10, 12-16 entsprechend Anwendung.

Bei der Entscheidung über eine Prüfung in den in Satz 1 genannten Fällen ist zu berücksichtigen, ob die von dem Antragsteller oder der Antragstellerin bei seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

7.

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einer angestrebten Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 16 entsprechende Anwendung.

(2) Im Übrigen sind die durch die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland vertraglich eingeräumten Rechtsansprüche, insbesondere in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, zu berücksichtigen.

8.

In den Begriffserläuterungen für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildungsordnung wird im Text des Unterabsatzes **Ambulanter Bereich** nach „poliklinische Ambulanzen“ eingefügt: „Medizinische Versorgungszentren“

9.

In **Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C** wird im Absatz 1. nach dem 11. Spiegelstrich eingefügt:

„– der Durchführung von Impfungen“

III.

Im Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunkt-kompetenzen wird:

10.

in der Tabelle **Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen** in der Spalte FA- und SP-Kompetenz der Text der Ziffer 12.2. wie folgt geändert:

„12.2. FA für Innere Medizin“

11.

Nach Ziffer 12.2 (neu) werden in die Spalte FA- und SP-Kompetenz die nachstehenden Nummern eingefügt und die Facharztkompetenzen wie folgt geändert :

„12.3.1 FA Innere Medizin und Angiologie

12.3.2 FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

12.3.3 FA Innere Medizin und Gastroenterologie

12.3.4 FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

12.3.5 FA Innere Medizin und Kardiologie

12.3.6 FA Innere Medizin und Nephrologie

12.3.7 FA Innere Medizin und Pneumologie

12.3.8 FA Innere Medizin und Rheumatologie“

12

Bei **6.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeine Chirurgie** wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie und

48 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.1 Satz 1, davon

– 24 Monate in Allgemeiner Chirurgie und/oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu

– 12 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden

– 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

– 12 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie

– 12 Monate in Visceralchirurgie“

13.

Bei **12. Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin** wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz sowie die nachfolgende Überschrift wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 12.1, 12.2 und/oder 12.3 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.“

Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 12.1, 12.2 und 12.3:“

14.

Bei **12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin** (Hausarzt/Hausärztin) wird im Absatz „Weiterbildungszeit“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung und des Weiterbildungskurses.“

15.

Bei **12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin** (Hausarzt/Hausärztin) wird im Absatz „Weiterbildungszeit“ der erste Untersatz wie folgt gefasst:

„36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin, davon können bis zu“

16.

Bei **12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin** (Hausarzt/Hausärztin) wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

17.

Nach 12.1. wird eingefügt:

„**12.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin** (Internist/Internistin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - oder
 - 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 12.2 und/oder 12.3, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden,
- davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung[des Gebietes]
- der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie

der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen

- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie
- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfall-Maßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
- untere Intestinoskopien einschließlich endoskopischer Blutstillung, davon
- Proktoskopien
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beatmungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nichtinvasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbstständige Durchführung von Punktionen, z. B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen

18.

„**12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie**“ wird „**12.3.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie**.“

In 12.3.1 wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

19.

Bei **12.3.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie** wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin

und

- 36 Monate Weiterbildung in Angiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3.1 bis 12.3.8 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

20.

Bei **12.3.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie** wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

21.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie“ wird „12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“

In 12.3.2 wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der erste Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

22.

Bei **12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie** wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin

und

- 36 Monate Weiterbildung in Endokrinologie und Diabetologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in einem endokrinologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

23.

Bei **12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie** wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

24.

Bei **12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie** wird der letzte Absatz „Übergangsbestimmungen“ gestrichen.

25.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie“ wird „12.3.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“

In 12.3.3 wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

26.

Bei **12.3.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie** wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere und Allgemeinmedizin

und

- 36 Monate Weiterbildung in Gastroenterologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

27.

Bei **12.3.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie** werden im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text der ersten beiden Spiegelstrichen wie folgt gefasst:

„– den Inhalten der Basisweiterbildung

- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der facharztbezogenen Infektionskrankheiten,

z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes“

28.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie“ wird „12.3.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“

In 12.3.4 wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

29.

Bei **12.3.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie** wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin

und

- 36 Monate Weiterbildung Hämatologie und Onkologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

30.

Bei **12.3.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie** wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

31.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie“ wird „12.3.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“

In 12.3.5. wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

32.

Bei 12.3.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Kardiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharzt Kompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

33.

Bei 12.3.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

34.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie“ wird „12.3.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“

In 12.3.6 wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

35.

Bei 12.3.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Nephrologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in der Dialyse
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharzt Kompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

36.

Bei 12.3.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt geändert:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

37.

12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie wird „12.3.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“

In 12.3.7 wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

38.

Bei 12.3.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung Pneumologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharzt Kompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

39.

Bei 12.3.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

40.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie“ wird „12.3.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“

In 12.3.8 wird im Absatz „Weiterbildungsziel“ der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

41.

Bei 12.3.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie wird der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Rheumatologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in einem rheumatologisch-immunologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharzt Kompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

42.

Bei 12.3.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie wird im Absatz „Weiterbildungsinhalt“

der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

43.

Bei den **Übergangsbestimmungen** für das **Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin** wird der vorletzte Absatz, letzter Satz, der da lautet: „Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie und Diabetologie zu führen“ ersetzt durch:

„Kammerangehörige, die eine Schwerpunktbezeichnung im Gebiet Innere Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung zu führen.“

44.

Bei Gebiet **14. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** wird der Text unter „Weiterbildungsinhalt“ im 4. Absatz (Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil) nach dem vorletzten Spiegelstrich sowie im letzten Absatz (Selbsterfahrung) wie folgt gefasst:

„– 240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder 4. Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht

– 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“

45.

Bei Gebiet **26. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie** wird der Text unter Weiterbildungsinhalt im 4. Absatz (Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil) nach dem letzten Spiegelstrich sowie im letzten Absatz (Selbsterfahrung) nach dem 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– 240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht, z. B. Patient mit Schizophrenie, affektiven Erkrankungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen

– 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“

IV.

Im Abschnitt C werden:

46.

bei **Andrologie** der Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie“

47.

bei **Betriebsmedizin** im Abschnitt „Definition“ als erster Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.“

48.

bei **Betriebsmedizin** unter „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem 12. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich verkehrsmedizinischen Fragestellungen)“

49.

bei **Diabetologie** der Satz wie folgt gefasst:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Facharzt-Weiterbildung in Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie.“

50.

bei **Flugmedizin** wird unter „Weiterbildungsinhalt“ der Text nach dem 8. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„Erfahrung (bei einem Besatzungsumlauf) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenverschiebung (mindestens 6 Zeitonen)“

51.

bei **Hämostaseologie** der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

– 6 Monate in Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Transfusionsmedizin abgeleistet werden“

52.

bei **Labordiagnostik – fachgebunden** – wird im Abschnitt „Definition“ als erster Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik – fachgebunden – sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin.“

53.

bei **Medikamentöse Tumorthherapie** der Satz wie folgt gefasst:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Strahlentherapie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie der Schwerpunktweiterbildungen Gynäkologische Onkologie sowie Kinder-Hämatologie und -Onkologie.“

54.

bei **Medikamentöse Tumorthherapie** der Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie“

55.

bei **Proktologie** der Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie“

56.

bei **Proktologie** der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

– 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie abgeleistet werden“

57.

bei **Schlafmedizin** der Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie“

58.

bei **Schlafmedizin** der Absatz „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Schlaflabor, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildungen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden“

59.

bei **Psychotherapie – fachgebunden** – unter „Weiterbildungsinhalt“ im Abschnitt Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie „Absatz Theoretische Weiterbildung“ der Text nach dem 1. und dem 4. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

1. Spiegelstrich: „**120 Stunden** in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre ... „
4. Spiegelstrich: „**15 Doppel-Stunden** Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe“

sowie im Absatz „Selbsterfahrung“ wie folgt gefasst:

„100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

60.

bei **Psychotherapie – fachgebunden** – unter „Weiterbildungsinhalt“ der Abschnitt „Grundorientierung Verhaltenstherapie“ wie folgt gefasst:

„Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren

- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren

- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose

- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrungen. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

61.

bei Sportmedizin unter „Weiterbildungszeit“ eingefügt:

„– 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 in einer sportmedizinischen Einrichtung

oder anteilig ersetzbar durch

- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit unter Supervision eines Weiterbildungsbefugten in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von mindestens 12 Monaten“

V.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung vom 24.11.2007 sowie die Ergänzung vom 21.6.2008 tritt am 1. Tag des Monats nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 14. Juli 2008

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Juli 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 – 0810.57

Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 24. November 2007/21. Juni 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Münster, den 11. August 2008

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

– MBl. NRW. 2008 S. 446

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 19. April 2008

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. April 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 19. April 2008 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2008 – III C 2 – 0810.47 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen:

1.

die Ziffer 12.2. wie folgt geändert: „12.2 FA für Innere Medizin“

2.

Nach Ziff. 12.2 werden die nachstehenden Nummern eingefügt und die Facharztbezeichnung wie folgt geändert:

- „12.3.1 FA Innere Medizin und Angiologie
- 12.3.2 FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- 12.3.3 FA Innere Medizin und Gastroenterologie
- 12.3.4 FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- 12.3.5 FA Innere Medizin und Kardiologie
- 12.3.6 FA Innere Medizin und Nephrologie
- 12.3.7 FA Innere Medizin und Pneumologie
- 12.3.8 FA Innere Medizin und Rheumatologie“

Im Abschnitt A Paragraphenteil wird:

3.

in § 3 als Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die gemäß §§ 18, 18a, 18b und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

4.

in § 4 der Absatz 6 wie folgt geändert:

„(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit angerechnet werden, soweit in Abschnitt B und C nichts anderes geregelt ist. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

5.

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Für die Anwendung der §§ 18 bis 18c gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ausbildungsnachweis

„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

2. Zuständige Behörde

„Zuständige Behörde“ ist jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2005) zu fassen.

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen.

(2) Stimmt bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines an-

deren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnung eines Ausbildungsnachweises nicht mit der für den betreffenden Staat im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnung überein und wird eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung vorgelegt, so erhält er eine Anerkennung für eine entsprechende Kompetenz und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Ausbildungsnachweis den Abschluss einer Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestätigt oder von dem ausstellenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit demjenigen Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, der im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt ist.

(3) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dasselbe gilt für die Weiterbildungszeit, welche durch eine von der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen des Absatz 1 fällt, belegt ist, soweit diese Weiterbildungszeit der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Dabei ist die im anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildung zu berücksichtigen.“

6.

Nach § 18 wird eingefügt:

„§ 18a

Anerkennung erworbener Rechte

Als ausreichenden Nachweis erkennt die Ärztekammer bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union deren von Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis an, der die Aufnahme fachärztlicher Tätigkeit gestattet, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dieser Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, der vor den in Anhang V Nummern 5.1.1. und 5.1.2. der genannten Richtlinie aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigelegt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 18b

Anerkennung von Drittlanddiplomen

Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der Arzt in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 18c

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18a und 18b

(1) Die Ärztekammer erteilt auf Anfrage einem Arzt Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren.

(2) Die Ärztekammer bestätigt dem Arzt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zur fachärztlichen Tätigkeit muss innerhalb kürzester Frist ab-

geschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Arztes; die Entscheidung muss begründet werden. Diese Frist kann in Fällen, die unter die Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Auf das Verfahren finden in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2005/36/EG und § 40 Abs. 3 Buchstabe c) Heilberufsgesetz sowie § 18 b) dieser Weiterbildungsordnung die Bestimmungen der §§ 10, 12 bis 16 entsprechend Anwendung.

In allen Fällen des Satzes 1 ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinne des Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG ganz oder teilweise ausgleichen können.“

7.

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einer angestrebten Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 16 entsprechende Anwendung.

(2) Im Übrigen sind die durch die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland vertraglich eingeräumten Rechtsansprüche, insbesondere in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, zu berücksichtigen.“

8.

In den Begriffserläuterungen für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildungsordnung wird im Text des Unterabsatzes Ambulanter Bereich nach poliklinische Ambulanzen eingefügt: „Medizinische Versorgungszentren“

9.

In Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C wird im Absatz 1. nach dem 11. Spiegelstrich eingefügt:

„– der Durchführung von Impfungen“

Im Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunkt-kompetenzen wird:

10.

in der Tabelle Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen in der Spalte FA- und SP-Kompetenz der Text der Ziffer 12.2. wie folgt geändert:

„12.2. FA für Innere Medizin“

11.

Nach Ziffer 12.2 (neu) werden in die Spalte FA- und SP-Kompetenz die nachstehenden Nummern eingefügt und die Facharztkompetenzen wie folgt geändert:

„12.3.1 FA Innere Medizin und Angiologie

12.3.2 FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

12.3.3 FA Innere Medizin und Gastroenterologie

12.3.4 FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

12.3.5 FA Innere Medizin und Kardiologie

12.3.6 FA Innere Medizin und Nephrologie

12.3.7 FA Innere Medizin und Pneumologie

12.3.8 FA Innere Medizin und Rheumatologie“

12.

Bei 6.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeine Chirurgie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie und

48 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

– 24 Monate in Allgemeiner Chirurgie und/oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu

– 12 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden

– 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

– 12 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie

– 12 Monate in Visceralchirurgie“

13.

Bei 12. Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz sowie die nachfolgende Überschrift wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 12.1, 12.2 und/oder 12.3 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.“

Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 12.1, 12.2 und 12.3:“

14.

Bei 12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung und des Weiterbildungskurses.“

15.

Bei 12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) wird im Absatz Weiterbildungszeit der erste Untersatz wie folgt gefasst:

„36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin, davon können bis zu“

16.

Bei 12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

17.

Nach 12.1. wird eingefügt:

„12.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin (Internist/Internistin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - oder
 - 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 12.2 und/oder 12.3, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung[des Gebietes]
- der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung

- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie

- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfall-Maßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
- untere Intestinoskopien einschließlich endoskopischer Blutstillung, davon
- Proktoskopien
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beatmungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nichtinvasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbstständige Durchführung von Punktionen, z. B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen

18.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie“ wird „12.3.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie.“

In 12.3.1 wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

19.

Bei 12.3.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Angiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3.1 bis 12.3.8 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

20.

Bei 12.3.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

21.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie“ wird „12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“

In 12.3.2 wird im Absatz Weiterbildungsziel der erste Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

22.

Bei 12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Endokrinologie und Diabetologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in einem endokrinologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

23.

Bei 12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

24.

Bei 12.3.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird der letzte Absatz Übergangsbestimmungen gestrichen.

25.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie“ wird „12.3.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“

In 12.3.3 wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

26.

Bei 12.3.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Gastroenterologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

27.

Bei 12.3.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie werden im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text der ersten beiden Spiegelstrichen wie folgt gefasst:

„– den Inhalten der Basisweiterbildung

- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der facharztbezogenen Infektionskrankheiten, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes“

28.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie“ wird „12.3.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“

In 12.3.4 wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

29.

Bei 12.3.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung Hämatologie und Onkologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

30.

Bei 12.3.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

31.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie“ wird „12.3.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“

In 12.3.5. wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

32.

Bei 12.3.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Kardiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

33.

Bei 12.3.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

34.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie“ wird „12.3.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“

In 12.3.6 wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

35.

Bei 12.3.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Nephrologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in der Dialyse
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

36.

Bei 12.3.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt geändert:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

37.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie“ wird „12.3.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“

In 12.3.7 wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

38.

Bei 12.3.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung Pneumologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

39.

Bei 12.3.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

40.

„12.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie“ wird „12.3.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“

In 12.3.8 wird im Absatz Weiterbildungsziel der Satz wie folgt gefasst:

„Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.“

41.

Bei 12.3.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie wird der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Rheumatologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
 - 6 Monate in einem rheumatologisch-immunologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

42.

Bei 12.3.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie wird im Absatz Weiterbildungsinhalt der Text nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„den Inhalten der Basisweiterbildung“

43.

Bei den Übergangsbestimmungen für das Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin wird der Absatz 4) wie folgt gefasst:

„Kammerangehörige, die eine Schwerpunktbezeichnung im Gebiet Innere Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung zu führen.“

44.

Bei Gebiet 14. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wird der Text unter Weiterbildungsinhalt im 4. Absatz (Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil) nach dem vorletzten

Spiegelstrich sowie im letzten Absatz (Selbsterfahrung) wie folgt gefasst:

„– 240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder 4. Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht

– 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“

45.

Bei Gebiet 26. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird der Text unter Weiterbildungsinhalt im 4. Absatz (Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil) nach dem letzten Spiegelstrich sowie im letzten Absatz (Selbsterfahrung) nach dem 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– 240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht, z. B. Patient mit Schizophrenie, affektiven Erkrankungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen

– 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“

Im Abschnitt C werden

46.

bei 4. Andrologie der Absatz Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie“

47.

bei 5. Betriebsmedizin nach der Überschrift 5. Betriebsmedizin eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.“

48.

bei 5. Betriebsmedizin unter Weiterbildungsinhalt der Text nach dem 12. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich verkehrsmedizinischen Fragestellungen)“

49.

bei 7. Diabetologie nach der Überschrift 7. Diabetologie eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Facharzt-Weiterbildung in Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie.“

50.

bei 8. Flugmedizin wird unter Weiterbildungsinhalt der Text nach dem 8. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„Erfahrung (bei einem Besatzungsumlauf) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenverschiebung (mindestens 6 Zeitonen)“

51.

bei 11. Hämostaseologie der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

– 6 Monate in Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Transfusionsmedizin abgeleistet werden“

52.

bei 22. Labordiagnostik – fachgebunden – nach der Überschrift 22. Labordiagnostik – fachgebunden eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik – fachgebunden – sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin.“

53.

bei 25. Medikamentöse Tumorthherapie nach der Überschrift 25. Medikamentöse Tumorthherapie eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Strahlentherapie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie der Schwerpunktweiterbildungen Gynäkologische Onkologie sowie Kinder-Hämatologie und -Onkologie.“

54.

bei 25. Medikamentöse Tumorthherapie der Absatz Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie „

55.

bei 34. Proktologie der Absatz Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie“

56.

bei 34. Proktologie der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

– 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie abgeleistet werden“

57.

bei 36. Psychotherapie – fachgebunden – unter Weiterbildungsinhalt im Abschnitt Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie Absatz Theoretische Weiterbildung der Text nach dem 1. und dem 4. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

1. Spiegelstrich: „120 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre ... „

4. Spiegelstrich: „15 Doppel-Stunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe“

sowie im Absatz Selbsterfahrung wie folgt gefasst:

„100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

58.

bei 36. Psychotherapie – fachgebunden – unter Weiterbildungsinhalt der Abschnitt Grundorientierung Verhaltenstherapie wie folgt gefasst:

„Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrungen. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

59.

bei 39. Schlafmedizin der Absatz Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie“

60.

bei 39. Schlafmedizin der Absatz Weiterbildungszeit wie folgt gefasst:

„18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Schlaflabor, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildungen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden“

61.

bei 44. Sportmedizin unter Weiterbildungszeit eingefügt:

„– 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 in einer sportmedizinischen Einrichtung

oder anteilig ersetzbar durch

- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit unter Supervision eines Weiterbildungsbefugten in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von mindestens 12 Monaten“

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Kalendertag des Monats nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 2008

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich H o p p e
Präsident

Genehmigt mit Ausnahme von § 4 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz.

Düsseldorf, den 30. Juni 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III C 2 – 0810.47 –
Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt am: 30. Juli 2008

Düsseldorf, den 30. Juli 2008

Der Vizepräsident
Dr. med. A. S c h ü l l e r

– MBl. NRW. 2008 S. 452

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschung, Innovation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (FIT)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
für Innovation, Wissenschaft, Forschung und
Technologie, der Staatskanzlei und des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
vom 20. 8. 2008

Ziel dieser Richtlinie ist die Anregung von mehr Innovations-, Entwicklungs- und Forschungstätigkeit zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, wirtschaftliches Wachstum angeregt und die Beschäftigung gefördert werden. Die Richtlinie soll durch ihre Maßnahmen auch die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in Gemeinschaftsprojekten oder Technologietransfermaßnahmen initiieren und unterstützen. Zudem sollen einzelne Unternehmen ermutigt werden, ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verstärken.

Die Zuwendung soll den Empfänger nachhaltig dazu veranlassen, seine Forschungs- und Innovationstätigkeit zu intensivieren und Vorhaben oder Tätigkeiten vorzunehmen, die andernfalls überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Umfang durchgeführt würden.

Inhalt

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung**
3. **Zuwendungsempfänger**
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**7. Antrags- und Bewilligungsverfahren****8. Schlussbestimmungen****9. Inkrafttreten****1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien in Verbindung mit dem Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006 (2006/C 323/01) und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für Vorhaben zur Intensivierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit des Technologiestandortes Nordrhein-Westfalen.

Die Förderung erstreckt sich auf die in Anlage 5 bezeichneten Branchen, Technologie- und Innovationsfelder.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Vorhaben, deren Förderung im Rahmen eines Wettbewerbs durch Juryentscheidungen befürwortet wird, können Haushaltsmittel vorrangig bereitgestellt werden.

2**Gegenstand der Förderung sind¹****2.1**

Vorhaben im Bereich der **Grundlagenforschung**, der **industriellen Forschung** und der **experimentellen Entwicklung**

2.2

technische Studien zur Durchführbarkeit von Vorhaben

2.3

Vorhaben von **kleinen und mittleren Unternehmen** zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte

2.4

Vorhaben von **jungen innovativen gewerblichen Unternehmen und von freien Berufen**

2.5

Vorhaben zur **Prozess- und Betriebsinnovation** im Dienstleistungssektor

2.6

Dienstleistungen im Bereich der Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

2.7

Vorhaben von **Innovationskernen**

2.8

Vorhaben von **Forschungseinrichtungen**, Hochschulen oder anderen nicht gewinnorientierten Innovationsmittlern (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) zur Vermietung technologischer Infrastruktur oder zur Erbringung von Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/ freie Berufe

2.9

Technologietransfermaßnahmen

2.10

De-minimis-Vorhaben

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können gewerbliche Unternehmen/freie Berufe, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und private staatlich anerkannte Hochschulen (Hochschulen), Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern, Clustermanager, usw.), Landesinitiativen und ähnliche

Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung (z.B. Kommunen) sein.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Allgemeines**

Wenn nicht gewinnorientierte Zuwendungsempfänger wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/freie Berufe oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen. In diesen Fällen werden sie wie Unternehmen behandelt.

Soweit Zuwendungsempfänger sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit förderunschädlich, wenn die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss dieser Zuwendungsempfänger geführt werden.

Maßnahmen von Antragstellern, deren Unternehmenszweck in der experimentellen Entwicklung liegt, können gefördert werden, wenn die zu fördernde Maßnahme außerhalb des üblichen Leistungsprogramms des Antragstellers liegt.

Bei einem gemeinsamen Projekt mit mindestens zwei Antragstellern (Kooperationsprojekt) müssen die Partner ihre Rechte und Pflichten zu Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der abgeschlossene Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Das beantragte Vorhaben muss überwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Eine wirtschaftliche Verwertung über NRW hinaus wird nicht ausgeschlossen.

4.2**Anreizeffekte**

Geplante Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie den Zuwendungsempfänger zur Veränderung seines Verhaltens und zur Intensivierung seiner Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit veranlassen. Eine Veränderung seines Verhaltens und zur Intensivierung seiner Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit wird in folgenden Fällen als gegeben angesehen:

bei Zuwendungen an KMU mit einem Zuwendungsbetrag unter 7,5 Mio. € je KMU und Vorhaben;

bei Zuwendungen für von KMU zu tragende Ausgaben für gewerbliche Schutzrechte;

bei Zuwendungen für Vorhaben junger innovativer gewerblicher Unternehmen und von freien Berufe

bei Zuwendungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Die Beurteilung der Verhaltensänderung von großen Unternehmen sowie von KMU, sofern sie 7,5 Mio Euro übersteigt, für Prozess- und Betriebsinnovation (Nr. 2.5) im Dienstleistungssektor oder für Innovationskerne (Nr. 2.7) erfolgt nach einem der folgenden Kriterien, das vom Antragsteller im Antrag durch geeignete Unterlagen nachzuweisen ist:

Erhöhung des Projektumfangs: Erhöhung der Gesamtkosten des Vorhabens (ohne die Ausgabenminderung des Begünstigten im Verhältnis zur Durchführung des Vorhabens ohne Zuwendung); Anstieg der Zahl der im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

¹ Die **fett** geschriebenen Begriffe werden in der Anlage 1 „Begriffsbestimmungen“ erläutert.

Erhöhung der Projektreichweite: Zunahme der erwarteten Projektergebnisse; ehrgeizigere Projektziele, z.B. größere Wahrscheinlichkeit eines wissenschaftlichen oder technologischen Durchbruchs oder einer größeren Gefahr des Scheiterns (wegen der höheren Risiken des Vorhabens, seiner Langfristigkeit oder der Ungewissheit der Ergebnisse);

Beschleunigung des Vorhabens: deutlich früherer Projektabschluss gegenüber einer Durchführung ohne Zuwendung;

Aufstockung der Gesamtaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation: Erhöhung der Gesamtaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation durch den Begünstigten, Änderung des Mittelansatzes (ohne dass die Mittel für andere Vorhaben entsprechend verringert werden); vermehrte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaufwendungen des Begünstigten im Verhältnis zum Gesamtumsatz.

4.3

Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung (Nr. 2.1)

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie Neuheitscharakter besitzen, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen, von einem hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind, das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten und begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg in Nordrhein-Westfalen besteht.

Das zur Förderung beantragte Vorhaben muss vollständig einer der Forschungskategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechen. Ist ein Vorhaben in unterschiedliche Teile untergliedert, müssen diese einzeln den o.g. Kategorien zugeordnet oder als nicht unter eine dieser Kategorien fallend eingestuft werden.

4.4

Technische Studien zur Durchführbarkeit von Vorhaben (Nr. 2.2)

Technische Durchführbarkeitsstudien können nur gefördert werden, wenn sie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung erstellt werden.

4.5

Vorhaben von jungen innovativen gewerblichen Unternehmen und von freien Berufen (Nr. 2.4)

Junge innovative gewerbliche Unternehmen/ freie Berufe können gefördert werden, wenn es sich um ein kleines gewerbliches Unternehmen/ freien Beruf handelt, das zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung weniger als sechs Jahre bestanden hat und

in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Europäischen-Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen. Dieser Nachweis ist von einem externen Sachverständigen u.a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans zu erbringen;

oder die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Zuwendung oder, im Falle eines neu gegründeten gewerblichen Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Auswertung des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15% seiner gesamten von einem externen Prüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

4.6

Vorhaben zur Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor (Nr. 2.5)

Vorhaben zu Prozess- und Betriebsinnovationen sind dann förderfähig, wenn sie durch die Interaktion mit Kunden, die Marktnachfrage, die Übernahme von Geschäfts- und Betriebsmodellen und -praktiken aus innovativen Sektoren oder anderen ähnlichen Bereichen entstehen.

Große Unternehmen kommen für derartige Zuwendungen nur in Betracht, wenn sie in der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten, wobei das beteiligte KMU zumindest 30% der gesamten förderfähigen Ausgaben bestreiten muss.

Regelmäßige oder von Zeit zu Zeit erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen sind nicht antragsfähig, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen.

Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein;

die Innovation ist als ein Projekt mit einer benannten und geeigneten Projektleitung und ausgewiesenen Projektausgaben zu formulieren;

das geförderte Projekt muss zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert oder auf sonstige Weise durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden kann;

die Prozess- und Betriebsinnovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig neu oder wesentlich verbessert sein;

das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen.

4.7

Dienstleistungen im Bereich der Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützenden Dienstleistungen (Nr. 2.6)

Antragsteller können nur kleine und mittlere Unternehmen sein. Der von dem KMU zu beauftragende Dienstleister sollte über eine nationale oder europäische Zertifizierung verfügen. Die Dienstleistung muss zu einem üblichen Marktpreis erworben werden.

4.8

Vorhaben von Innovationskernen (Nr. 2.7)

Investitionsbeihilfen für den Aufbau, die Erweiterung und Belebung von Innovationskernen dürfen ausschließlich der den Innovationskern betreibenden juristischen Person gewährt werden. Dieser juristischen Person obliegt die Verwaltung der Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns im Hinblick auf Nutzung und Zugang. Der Zugang zu Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns muss unbeschränkt gewährt werden und Nutzungsgebühren müssen den Kosten entsprechen.

Beihilfen dieser Art dürfen für die folgenden Einrichtungen gewährt werden:

Ausbildungseinrichtungen und Forschungszentren; frei zugängliche Forschungsinfrastrukturen: Laboratorien, Prüfungseinrichtungen; Breitbandnetzwerk-Infrastrukturen.

Betriebsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen können der juristischen Person gewährt werden, die die betreffende Einrichtung verwaltet. Außerdem müssen diese Beihilfen zeitlich begrenzt und grundsätzlich degressiv sein, so dass sie einen Anreiz darstellen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Grundsatz der Preiswahrheit und -klarheit zu respektieren.

4.9

Vorhaben von Forschungseinrichtungen, Hochschulen oder anderen nicht gewinnorientierten Innovationsmittlern zur Vermietung technologischer Infrastruktur oder zur Erbringung von Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/freie Berufe (Nr. 2.8)

Es können nur Vorhaben zur Vermietung technologischer Infrastruktur oder zur Erbringung von Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/freie Berufe gefördert werden, bei denen die für das Vorhaben erhaltene staatliche Finanzierung vollständig an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wird und die Forschungseinrichtung bzw. der Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern)

daraus keinen finanziellen Vorteil zieht oder alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeit des Antragstellers investiert werden.

4.10

Technologietransfermaßnahmen (Nr. 2.9)

Gefördert werden können Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Innovationsmittler sowie Initiativen und ähnliche Einrichtungen für Maßnahmen, mit denen sie allen interessierten gewerblichen Unternehmen in nicht diskriminierender Weise allgemeine technische und wissenschaftliche Informationen zukommen lassen (z. B. Workshops).

4.11

De-minimis-Vorhaben (Nr. 2.10)

De-minimis-Vorhaben nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION vom 15.12.2006 sind Vorhaben, die der Stärkung von Forschung, Innovation und Technologie dienen und im Rahmen von Wettbewerben oder Schwerpunktsetzungen bekanntgegeben werden. Die oben genannten Fördervorhaben dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Ausgaben kumuliert werden, um die in diesen Förderrichtlinien festgelegten Förderhöchstsätze zu umgehen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Es gelten folgende Förderhöchstsätze auf die zuwendungsfähigen Ausgaben :

	Kleine Unternehmen/ freie Berufe bis zu	Mittlere Unternehmen bis zu	Große Unternehmen bis zu	Hochschulen (wenn sie unternehmerisch tätig werden) bis zu
Grundlagenforschung	100%	100%	100%	100%
Industrielle Forschung	70%	60%	50%	50%
Industrielle Forschung im Falle der: – Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU oder – Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder Verbreitung der Ergebnisse	80%	75%	65%	50%
Erwerb von gewerblichen Schutzrechten im Bereich der industriellen Forschung	50%	50%	Keine Förderung	Keine Förderung
Experimentelle Entwicklung	45%	35%	25%	25%
Experimentelle Entwicklung im Falle der: – Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen	60%	50%	40%	25%

	Kleine Unternehmen/ freie Berufe bis zu	Mittlere Unternehmen bis zu	Große Unternehmen bis zu	Hochschulen (wenn sie unternehmerisch tätig werden) bis zu
Erwerb von gewerblichen Schutzrechten im Bereich der experimentellen Entwicklung	25%	25%	Keine Förderung	Keine Förderung
Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung	75%	75%	65%	50%
Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung	50%	50%	40%	25%
Junges innovatives gewerbliches Unternehmen Einmalig nicht mehr als 1 Mio. € zusätzlich zu anderen nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen	100%	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
Prozess- und Betriebsinnovationen bei Dienstleistungen	35%	25%	15%	Keine Förderung
Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen Nicht mehr als 200.000 € pro Begünstigten innerhalb von drei Jahren.	100% Verfügt der Dienstleistungserbringer nicht über eine nationale oder europäische Zertifizierung, dann beträgt der Höchstfördersatz 75%		Keine Förderung	Keine Förderung
Innovationskerne (Investitionsbeihilfen)	15%	15%	Keine Förderung	
Innovationskerne (Belebung von Innovationskernen)	Bei degressiver Staffelung: Im 1. Jahr bis zu 100%, linear bis Ende des 5. Jahres auf Null zurückgehend. Bei nichtdegressiver Staffelung: Höchstens bis zu 50% und maximal 5 Jahre, in begründeten Fällen bis zu 10 Jahre (für die begründeten Fälle ist eine Einzelnotifizierung erforderlich) Jede Beihilfegewährung an Innovationskerne setzt eine Analyse voraus, die in den Jahresberichten der Kommission zu übermitteln ist.			
Vermietung technologischer Infrastruktur oder Bereitstellung von Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/freie Berufe	80%			
Technologietransfermaßnahmen	100%			
Förderung nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften	100%			

5.4

Bagatellgrenze

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 beträgt die Bagatellgrenze 15.000 €, im Falle der Gewährung einer Zuwendung an

eine Gemeinde beträgt die Bagatellgrenze 12.500 €, bei anderen Maßnahmen 2.000 €.

5.5

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gem. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung.

5.6

Bemessungsgrundlage

5.6.1

Allgemeines

Mit dem Vorhaben darf nur in nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung NW genehmigten Ausnahmefällen vor der Bewilligung begonnen worden sein.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen und Ausgaben für Fremdleistungen. Ausgaben für Fremdleistungen sollen nicht mehr als 50% der Projektausgaben betragen. Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie projektbezogen sind.

Bei der Förderung von Neugründungen können Ausgaben für investive Erstausrüstung sowie Ausgaben für eine Anlaufphase von bis zu drei Jahren mit berücksichtigt werden.

Personalausgaben ermitteln sich aus dem tatsächlichen Stundensatz und der Anzahl der für das Projekt tatsächlich geleisteten Stunden. Mehr als 1.700 Jahresarbeitsstunden/Person und Kalenderjahr dürfen nicht abgerechnet werden. Die Vergütung für die Unternehmerin/den Unternehmer kann Teil der Bemessungsgrundlage sein, soweit sie/er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert berechnet werden.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlichen Höhe, maximal jedoch in Höhe der Stundensätze berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren im jeweils gültigen Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht sind. Es gelten folgende Vergleichsgruppen:

Höherer Dienst: Geschäftsführer sowie wissenschaftlich-technisches Personal mit Hochschulabschluss;

Gehobener Dienst: Personal mit Fachhochschulreife oder sonst. staatlichem Abschluss (z.B. Ingenieur (FH), Meister)

Mittlerer Dienst: Personal mit Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Facharbeiter)

Einfacher Dienst: Hilfskräfte

Als Sachausgaben können gefördert werden:

- Lagerentnahmen (hier gilt der Tag der Entnahme als Tag der geleisteten Ausgabe);
- Raummieten für Neugründungen, soweit sie im Durchführungszeitraum anfallen;
- Reisekosten, soweit sie durch gesonderte Reisekostenrechnung nachgewiesen werden, können nur nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt werden;
- Leasingraten, soweit sie im Durchführungszeitraum anfallen.

Projektbezogene Gemeinkosten sind pauschal in Höhe von 10% der Personalausgaben förderbar. Eine Plausibilisierung der Gemeinkosten ist erforderlich.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse.

Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu

den gewöhnlichen Betriebsausgaben des gewerblichen Unternehmens/der freien Berufe gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung sind nicht zuwendungsfähig.

Wenn eine Forschungseinrichtung oder Hochschule für seine Dienstleistung ein angemessenes Entgelt erhält und der Auftraggeber die Konditionen für diese Dienstleistung festlegt, dann handelt es sich um Auftragsforschung. Auftragsforschung ist nicht zuwendungsfähig.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

5.6.2

Ausgaben von kleinen und mittleren Unternehmen zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte

Gefördert werden können

Ausgaben, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Ausgaben für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts;

für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Ausgaben;

zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Ausgaben, selbst wenn diese nach der Erteilung des Rechtes entstehen.

5.6.3

Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor

Im Falle der betrieblichen Organisation umfassen die Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen jedoch ausschließlich die informations- und kommunikationstechnischen Instrumente und Geräte.

5.6.4

Dienstleistungen im Bereich der Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

Gefördert werden können

bei Innovationsdienstleistungen: die Ausgaben für Betriebsführungsberatung, technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Übernahmeberatung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen;

bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen: die Ausgaben für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüche-reien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierung.

5.6.5

Innovationskerne

Für den Aufbau, die Erweiterung und Belegung von Innovationskernen können die Ausgaben für Investitionen in Maschinen und Ausrüstungen gefördert werden.

Für den Betrieb zur Belegung von Innovationskernen können die Ausgaben für

Personal und Verwaltung für Werbung, um neue Unternehmen zur Mitwirkung zu gewinnen, Verwaltung frei zugänglicher Anlagen, Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung und zur Vernetzung der Mitglieder gefördert werden.

5.6.6

Vorhaben von Forschungseinrichtungen, Hochschulen oder anderen nicht gewinnorientierten Innovationsmittlern (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) zur Vermietung technologischer Infrastruktur und zur Erbringung von Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/freie Berufe

Gefördert werden können Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Geräte, die zur Vermietung an gewerbliche Unternehmen/freie Berufe bestimmt sind.

5.6.7

Technologietransfer

Gefördert werden können Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Geräte, die zu Übungs- und Demonstrationszwecken eingesetzt werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P) sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Wirtschaftsgüter wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie endet frühestens drei Jahre nach Ablauf des Durchführungszeitraumes; danach ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich in der Verwendung frei.

Soweit eine Oberste Landesbehörde Bewilligungsbehörde ist, wird die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Entscheidungsbefugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a VwVfG NW) von der für den Sitz des Zuwendungsempfängers zuständigen Bezirksregierung wahrgenommen.

7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem Formblatt Anlage 2 zu erstellen. Er ist an eine in Anlage 5 festgelegte Stelle zu richten.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die in der Anlage 5 aufgeführte Stelle. Die Bewilligungsbehörden entscheiden über Anträgen auf der Grundlage einer Begutachtung der wissenschaftlichen oder technologischen Qualität des Antrags. Sie kann sich hierbei Dritter bedienen, insbesondere ist die Hinzuziehung von externen Gutachterinnen und Gutachtern zulässig.

Für den Zuwendungsbescheid gilt das Muster der Anlage 3.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis gilt das Muster der Anlage 4.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Die Förderung nach den Nummern 2.1 – 2.8 erfolgt auf der Grundlage des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ (2006/C 323/01).

8

Schlussbestimmungen

8.1

Folgende im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037):

- Angaben zum Antragsteller
- Ort der Investition
- Beschreibung des beantragten Vorhabens
- Ziel des Vorhabens
- Beginn des Vorhabens
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Trägerin oder Träger, Betreiberin oder Betreiber und Nutzerin oder Nutzer,

- Erklärungen in den Auszahlungsanforderungen über die tatsächlich getätigten Auszahlungen.

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Ein Subventionsbetrug ist nach obiger Vorschrift strafbar. Eine Entstellung oder Unterdrückung der o.g. Tatsachen ist ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB, eine Veränderung entscheidungserheblicher Dokumente ggf. als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB strafbar. Auf das Subventionsgesetz wird hingewiesen.

8.2

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 2013.

Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass vom 4. 12. 2007 (MBl.NRW. S. 868) sowie die Anlagen 1 bis 3 der Richtlinien vom 21. 8. 2006 (MBl.NRW. S. 443) außer Kraft. Über Projekte, die vor dem Inkrafttreten beantragt und begonnen, aber noch nicht bewilligt worden sind, wird aufgrund der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie entschieden. Dabei wird zugelassen, dass für diese Projekte die Antragsformulare des o.g. Runderlasses vom 21. 8. 2006 als prüffähige Antragsunterlagen im Sinne dieser Richtlinie gelten.

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Anlage 2 Antragsformular

Anlage 3 Zuwendungsbescheid

Anlage 4 Verwendungsnachweis

Anlage 5* Zuständige Stellen

* Die Anlage 5 wird im MBl. NRW. Nr. 25 abgedruckt. Die Anlagen 1-4 werden nur in die elektronische SMBl.NRW. eingestellt. Außerdem sind die Anlagen auf der Seite des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (http://www.innovation.nrw.de/forschung/technologiefoerderung/weitere_foerderungen/index.php) abrufbar.

I. Zuständige Stellen der Technologie- und Innovationsförderung (Nrn. 7.1, 7.2 FIT)

Lfd. Technologiebereich/ Nr. Branche	Z u s t ä n d i g e Antragstellung Nr. 7.1 FIT	S t e l l e Bewilligungsbehörde Nr. 7.2 FIT
1 Medien- und Kommunikationstechnologien einschließlich der hierfür erforderlichen flankierenden Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung und der damit zusammenhängenden Technologischen Infrastruktur mit Ausnahme von Technologiezentren	Staatskanzlei Stadtter 1 40219 Düsseldorf	Staatskanzlei Stadtter 1 40219 Düsseldorf
2 a) Chemische Industrie, Life-Science (Bio- und Gentechnologie, Gesundheitswesen, Ernährung, Gerontotechnologie), Umwelttechnologien, Wasserwirtschaft, Technologien der Qualitätssicherung, Neue Werkstoffe, innovative Dienstleistungen	NRW.Bank Johanniterstrasse 3 48145 Münster	NRW.Bank Johanniterstrasse 3 48145 Münster
b) Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technologieentwicklung sowie wirtschaftsbezogene innovative Dienstleistungen für Logistik, Transfer Wissenschaft / Wirtschaft, Innovationswettbewerbe Gründer- und Innovationszentren ohne Technologiezentren	NRW.BANK Johanniterstraße 3 48145 Münster	NRW.Bank Johanniterstraße 3 48145 Münster
c) Innovationsprojekte von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

3 a) Produktionstechnologien, Maschinen- und Fahrzeugbau, Textil, Bekleidung,	NRW.Bank Johanniterstrasse 3	NRW.Bank Johanniterstrasse 3
Werkstofftechnologien, Stahl, Metalle, Glas, Keramik, Luft- und Raumfahrt, Bau, Steine und Erden, Holz, Möbel, Papier, Mikro- und Nanotechnologien, Elektrotechnik, Optik, Feinwerktechnik, Druckindustrie, neue Materialien	48145 Münster	48145 Münster
b) Technologische Infrastruktur und Technologiezentren	NRW.BANK Johanniterstrasse 3	NRW.Bank Johanniterstrasse 3
und Flankierende Dienstleistungen für Technologieentwicklung und Technologietransfer	48145 Münster	48145 Münster
c) Technologie- und Technologietransferprojekte von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf	Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

II. Abweichende Regelung

Für die Durchführung von Sonderprogrammen und gemeinsamen Aktionsprogrammen der Bewilligungsbehörden (z.B. Innovationswettbewerbe gemäß Nr. 1. Abs. 2 FIT) können abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.

– MBl. NRW. 2008 S. 459

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569